

Dr. Krafczyk und Partner

Rechtsanwälte mbB

Krankenhausreform

**Das Krankenhausstrukturgesetz - Implikationen für
eine Qualitätsorientierung im Krankenhaus**

Probleme und Ziele der Krankenhausversorgung:

Vor dem Hintergrund der demographischen und regionalen Veränderungen und des medizinisch-technischen Fortschritts strebt die Bundesregierung erneut eine Änderung der Rahmenbedingungen an.

Ausgehend von einem hohen Qualitätsniveau der Krankenhausversorgung soll mit dem Gesetz auch in Zukunft eine **gut erreichbare, qualitativ hochwertige Krankenhausversorgung** sichergestellt werden.

Rechtslage heute:

Alle voll- und teilstationären Krankenhausleistungen, mit Ausnahme von psychiatrischen und psychosomatischen Einrichtungen, werden über **diagnosebezogene Fallpauschalen** (Diagnosis Related Groups – **DRGs**) vergütet. (*GKV-Gesundheitsreformgesetz 2000*)

Mit der DRG-Einführung verfolgte der Gesetzgeber folgende Ziele:

Ziele der DRG-Einführung:

- Verkürzung der Verweildauer
- Stabilisierung der Ausgaben der GKV
- leistungsbezogene Vergütung
- mehr Transparenz über Leistungen und Kosten
- mehr Wettbewerb der Krankenhäuser untereinander
- Förderung des Strukturwandels

Ziel der ursprünglichen Reform:

Stärkung von Qualität und Effizienz der Versorgung über den Wettbewerb zwischen den Krankenkassen und zwischen den „Leistungserbringern“

Im Klartext: Die Finanzierung unrentabler Standorte sowie die Vergütung nach starre Versorgungsstrukturen sollte über den Wettbewerb eliminiert werden.

Folgeprobleme und Herausforderungen

- demografischer Wandel
 - medizinischer Fortschritt
 - mehr Patienten, die „kürzer“ liegen
 - unzureichende Finanzierung der Betriebskosten
 - mangelhafte Investitionsfinanzierung
- Gegenfinanzierung
- GBA-Vorgaben
 - Gesetzliche Vorgaben
 - MDK-Prüfungen
- Fachkräftemangel
 - Ärzte UND Pflege

Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

Der Kabinettsentwurf liegt seit dem 10. Juni 2015 vor:

- Sicherstellung einer gut, schnell erreichbaren Versorgung durch künftige **Sicherstellungszuschläge**
- **Aber:** Hohe Qualität und Erfahrung wichtiger als Nähe
- Bewertung der Versorgungsqualität durch **Qualifikationsindikatoren** (G-BA) zur Festlegung maßgeblicher (verpflichtender) Qualitätskriterien
- **Qualitätszu- und -abschläge** für außerordentlich gut bzw. unzureichende Qualität als finanzieller Anreiz zur Verbesserung der Versorgungsqualität

Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- **Prüfung** der Einhaltung von **Qualitätsvorgaben** durch den **MDK** (Verstoß = Qualitätsverbesserungsmaßnahmen bzw. Minderung der Vergütung)
- **Mindestmengenregelung** zur Sicherung der Qualität (Keine Vergütung bei Behandlung ohne Erreichung der Mindestmenge)
- Verhinderung von Operationen aus „wirtschaftlichen Gründen“ durch strukturiertes qualitätsgesichertes **Zweitmeinungsverfahren** (GKV-VSG)

Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Anreiz zur „guten Leistung“ durch **Zuschlag** bei hoher Qualität oder bei der Wahrnehmung **besonderer Aufgaben**, z.B. Zentrum für spezielle Erkrankungen
- Stärkung der Spitzenmedizin – Erbringer von besonderen Leistungen werden besser finanziert (Neben Qualitätszuschlägen können Kliniken mit besonderen Aufgaben einen **Zuschlag** erhalten – z.B. wenn Dokumentationsaufgaben oder linikübergreifende Beratung)

Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Förderung von **Umstrukturierungsmaßnahmen** im stationären Bereich (*Umwandlung ungenutzter Kapazitäten in Gesundheits- und Pflegezentren oder in Hospizen*) durch **Strukturfond** (1 Milliarde Euro)
- Krankenhäuser mit **Notfallversorgung** erhalten Zuschläge, Krankenhäuser ohne Notfallversorgung erhalten Abschläge

Folgen des Krankenhausstrukturgesetz (KHSKG):

Keine Lösung der zentralen Probleme der Krankenhäuser, an einigen Stellen werden diese sogar verstärkt:

- Ersatzlose Streichung des Versorgungszuschlags (Budgetkürzungen)
- Minimale Anhebung des Landesbasisfallwerts, keine vollständige Abschaffung der doppelten Degression
- Verschlechterung der Rahmenbedingungen zur Verhandlung der Landesbasisfallwerte ab 2020
- Anhebung des Mehrleistungsabschlags

Folgen des Krankenhausstrukturgesetz (KHSG):

- Keine Lösung für die völlig **unzureichende Investitionskostenfinanzierung** durch Strukturfonds zur Verbesserung von Versorgungsstrukturen und die Förderung des Abbaus von Überkapazitäten, zur Konzentration von Krankenhausstandorten und zur Umwandlung von Krankenhäusern in „nicht akutstationäre lokale Versorgungseinrichtungen“
- Das **Pflegestellenförderprogramm** löst das Personalproblem nicht
- Bürokratieaufbau getarnt als Qualitätszuwachs: „Qualität“ durch Kontroll- und Sanktionsmechanismen? Der MDK ist zur Überprüfung keine objektive Instanz

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

Ulf Gräber
Rechtsanwalt

Dr. Krafczyk & Partner Rechtsanwälte mbB

Nienburger Straße 16
30167 Hannover

Telefon: + 49 (0511) 1 21 71-0
Telefax: + 49 (0511) 1 21 71-21

e-mail: info@krafczyk.de
web: www.krafczyk.de